Eckpunktepapier der CDU-Landtagsfraktion

zur Jagdpolitik und zu freiwilligen Leistungen der Jäger in den Bereichen Naturschutz und Umweltbildung

Düsseldorf, 10. Juni 2008

1. Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW)

- 1. Das KAG wird in § 3 Abs. 1 geändert: Eine Jagdsteuer darf nicht erhoben werden. Die Änderung erfolgt mit dem Haushaltsgesetz 2009.
- 2. Übergangsregelung:

Die Jagdsteuer wird bis 2013 in drei Stufen abgeschmolzen:

2010: 75 % 2011: 50 % 2012: 25 % 2013: ----

Basis (100 %) ist der Steuersatz, der in 2008 in den Kreisen/kreisfreien Städten, die Jagdsteuer erheben, festgesetzt ist.

Begründung:

Die Jagdsteuer war ursprünglich eine Ertragssteuer. Wer ein Jagdrevier pachtete, hatte bis in die 60er Jahre Überschüsse aus dem Verkauf des erlegten Wildes. Heute betragen die Aufwendungen für die Jagd ein Vielfaches der Ertragsmöglichkeiten. Deshalb wird die Jagdsteuer als Aufwandssteuer interpretiert. Der Steuermaßstab ist der Jagdwert, von dem Jagdausübungsberechtigten und den Inhabern des Jagdrechts wird die Jagdsteuer als ungerecht und unzeitgemäß empfunden. Vor allem deshalb, weil die Jäger mit ihrem gesetzlichen Hegeauftrag eine Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit erfüllen. Im Übrigen zahlen alle Jäger eine Jagdabgabe, aus der die Obere Jagdbehörde, die staatliche Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung und die jagdlichen Fördermittel finanziert werden. Die Jagdsteuer wurde in 8 Bundesländern (u.a. Bayern) abgeschafft. Mit der Abschaffung der Jagdsteuer würde auch der Verwaltungsaufwand für die Erhebung entfallen.

2. Vereinbarung mit dem Landesjagdverband NRW (LJV) zur Entsorgung von Verkehrsunfallwild und zu freiwilligen Leistungen für den Schutz der Natur und im Bereich der Umweltbildung

Zwischen Landesregierung/MUNLV und dem LJV soll eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der der LJV zusagt, dass die Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber), auch künftig die Entsorgung von Verkehrsunfallwild übernehmen und damit die öffentliche Hand entlasten. Für die Beseitigung von Unfallwild wäre entsprechend der Rechtslage, der Träger der Straßenbaulast zuständig. Das ist je

nach Straßenart mal die Stadt- und Gemeinde, der Kreis oder Landesbetrieb Straßenbau. Diese Entlastung wird mit ca. 4,7 Mio. €/Jahr beziffert.

Gleichzeitig sollen die Jäger ihre Anstrengungen auf den Gebieten des Biotop- und Artenschutzes sowie der Umweltbildung intensivieren. Die von den Jägern durchgeführten Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz sind vielfältig:

Die Erhaltung und Anlage von Hecken, Schutzgehölzen und Feldholzinseln, Anbringung von Nisthilfen, Anlegen von Tümpeln und Feuchtgebieten, Bepflanzung von Kies- und Erdgruben, Anlage von Verbissgehölzen, Wildwiesen und Wildäckern, Arten- und Bestandserfassung sowie Unterstützung wildbiologischer Forschungen. Die Jäger in Nordrhein-Westfalen besuchen ehrenamtliche Kindergärten und Schulen und ergänzen dort den Unterricht. In Nordrhein-Westfalen gibt es über 50 rollende und stationäre Waldschulen. Mehr als 500 Jäger sind in Nordrhein-Westfalen für "Lernort Natur" regelmäßig im Einsatz.

Die bisherigen Leistungen werden vom LJV mit ca. 14,3 Mio. €/Jahr beziffert.

Die Vereinbarung auf Landesebene zwischen der Landesregierung und dem Landesjagdverband NRW soll ergänzt und konkretisiert werden in Vereinbarungen zwischen den Kreisen und der Kreisjägerschaft auf Kreisebene.

3. Erhöhung der Jagdabgabe

Die Jagdabgabe, die von allen Jagdscheininhabern zu zahlen ist, wird angemessen erhöht. Die letzte Erhöhung der Jagdabgabe fand 1992 statt. Die Mehreinnahmen sollen insbesondere für Maßnahmen des Artenschutzes (hier z.B. Hilfsprojekte für das Rebhuhn und den Feldhasen) und zur Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen eingesetzt werden. Hierzu wird das MUNLV eine Änderung der DVO zum LJG-NRW im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtags-Ausschuss erlassen.